

**Tenor**

Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen in der durch die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die in einer Dienstordnung besteht, die Bestandteil eines vor Beitritt des betreffenden Mitgliedstaats zur Europäischen Union geschlossenen Arbeitsvertrags ist und vorsieht, dass das Arbeitsverhältnis durch Erreichen des Pensionsantrittsalters endet, das nach dem Geschlecht des Arbeitnehmers unterschiedlich festgesetzt ist, eine nach der Richtlinie verbotene unmittelbare Diskriminierung begründet, wenn der betreffende Arbeitnehmer das Pensionsantrittsalter nach diesem Beitritt erreicht.

(<sup>1</sup>) ABl. C 80 vom 17.3.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Toscana — Italien) — Daniele Biasci u. a./Ministero dell'Interno, Questura di Livorno, Questura di Prato, Questura di Firenze**

(Verbundene Rechtssachen C-660/11 und C-8/12) (<sup>1</sup>)

**(Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Annahme von Wetten — Genehmigungsvoraussetzungen — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung und einer Konzession — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen den Wettannahmestellen — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot — Gegenseitige Anerkennung von Glücksspiellizenzen)**

(2013/C 325/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale amministrativo regionale per la Toscana

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

(Rechtssache C-660/11)

Kläger: Daniele Biasci, Alessandro Pasquini, Andrea Milianti, Gabriele Maggini, Elena Secenti, Gabriele Livi

Beklagte: Ministero dell'Interno, Questura di Livorno

Beteiligte: SNAI — Sindacato Nazionale Agenzie Ippiche SpA

(Rechtssache C-8/12)

Kläger: Cristian Rainone, Orentino Viviani, Miriam Befani

Beklagte: Ministero dell'Interno, Questura di Prato, Questura di Firenze

Beteiligte: SNAI — Sindacato Nazionale Agenzie Ippiche SpA, Stanley International Betting Ltd, Stanleybet Malta Ltd.

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale amministrativo regionale per la Toscana — Freizügigkeit — Freier Dienstleistungsverkehr — Tätigkeit des Sammelns von Wetten — Nationale Vorschrift, wonach die Ausübung dieser Tätigkeit von der Erteilung einer Genehmigung und einer von der nationalen Verwaltung ausgestellten Lizenz der öffentlichen Sicherheit abhängig ist — Nichtanerkennung der von ausländischen Verwaltungen ausgestellten Genehmigungen und Lizenzen — Vereinbarkeit mit den Art. 43 EG und 49 EG (jetzt Art. 49 AEUV und 56 AEUV)

**Tenor**

1. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die Gesellschaften, die im Glücksspielsektor tätig werden wollen, für die Ausübung derartiger Tätigkeiten neben einer staatlichen Konzession die Einholung einer polizeilichen Genehmigung vorschreibt und insbesondere die Erteilung einer solchen Genehmigung auf Antragsteller beschränkt, die bereits über eine derartige Konzession verfügen.
2. Die Art. 43 EG und 49 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat, der unter Verstoß gegen das Unionsrecht eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern von der Vergabe von Konzessionen für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen hat und diesen Verstoß durch Ausschreibung einer großen Zahl neuer Konzessionen beheben will, verwehren, die von den bestehenden Betreibern erworbenen Geschäftspositionen u. a. durch die Festlegung von Mindestabständen zwischen den Einrichtungen der neuen Konzessionäre und denen der bestehenden Betreiber zu schützen.

Aus den Art. 43 EG und 49 EG, dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Transparenzgebot und dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgt, dass die Bedingungen und Modalitäten eines Vergebungsverfahrens wie des in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden und insbesondere Bestimmungen, die wie Art. 23 Abs. 3 des Mustervertrags den Entzug von nach einer solchen Ausschreibung vergebenen Konzessionen vorsehen, klar, genau und eindeutig formuliert sein müssen; dies zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die praktisch jede grenzüberschreitende Tätigkeit im Glücksspielsektor unterbindet, ungeachtet der Art und Weise ihrer Durchführung und insbesondere in Fällen, in denen es zu einem unmittelbaren Kontakt zwischen dem Verbraucher und dem Wirtschaftsteilnehmer kommt und die im Staatsgebiet ansässigen Vertreter des Unternehmens zu ordnungspolizeilichen Zwecken einer physischen Kontrolle unterzogen werden können. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies im Hinblick auf Art. 23 Abs. 3 des Mustervertrags der Fall ist.

3. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin gehend auszulegen, dass beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts der Umstand, dass ein Veranstalter in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, über eine Erlaubnis für das Anbieten von Glücksspielen verfügt, es einem anderen Mitgliedstaat nicht verwehrt, unter Beachtung der Anforderungen des Unionsrechts die Möglichkeit für solche Veranstalter, derartige Dienstleistungen den Verbrauchern in seinem Hoheitsgebiet anzubieten, vom Besitz einer von seinen eigenen Behörden erteilten Erlaubnis abhängig zu machen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 73 vom 10.3.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/Sunico ApS, M & B Holding ApS, Sunil Kumar Harwani**

(Rechtssache C-49/12) (<sup>1</sup>)

*(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Art. 1 Abs. 1 — Anwendungsbereich — Begriff „Zivil- und Handelssachen“ — Klage einer Behörde — Schadensersatz wegen Mitwirkung an einer Steuerhinterziehung durch einen Dritten, der nicht selbst Mehrwertsteuerpflichtiger ist)*

(2013/C 325/08)

Verfahrenssprache: Dänisch

#### Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

*Beklagte:* Sunico ApS, M & B Holding ApS, Sunil Kumar Harwani

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen Østre Landsret (Dänemark) — Auslegung von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1) — Anwendungsbereich — Frage der Einbeziehung einer Schadensersatzklage der Steuerbehörde eines Mitgliedstaats gegen in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche und juristische Personen wegen Hinterziehung von Mehrwertsteuer, die auf eine angebliche, unter das Recht der außervertraglichen Haftung („tort“) fallende „unlawful means conspiracy“ (unerlaubte Verabredung zur Begehung von Betrug) gestützt wird

#### Tenor

Der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er die Klage einer Behörde eines Mitgliedstaats gegen in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche und juristische Personen auf Ersatz des Schadens erfasst, der durch eine haftungsauslösende unerlaubte Verabredung zur Hinterziehung von in dem erstgenannten Mitgliedstaat geschuldeter Mehrwertsteuer entstanden ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 118 vom 21.4.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritten Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Anton Schlecker, im Namen der „Firma Anton Schlecker“/Melitta Josefa Boedeker**

(Rechtssache C-64/12) (<sup>1</sup>)

*(Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht — Arbeitsvertrag — Art. 6 Abs. 2 — Mangels Rechtswahl anwendbares Recht — Recht des Landes, in dem der Arbeitnehmer „gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ — Vertrag, der engere Verbindungen zu einem anderen Mitgliedstaat aufweist)*

(2013/C 325/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Anton Schlecker, im Namen der „Firma Anton Schlecker“

*Beklagte:* Melitta Josefa Boedeker

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung des Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom (ABl. 1980, L 266, S. 1) — Anwendbares Recht, wenn keine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde — Arbeitsvertrag — Recht des Landes, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird — Arbeitnehmer, der seine Arbeit dauerhaft und ununterbrochen in ein und demselben Land verrichtet hat — Arbeitsvertrag, der im Hinblick auf alle übrigen Umstände des Rechtsstreits sehr enge Verbindungen zu einem anderen Mitgliedstaat aufweist